

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
- 2. Strafsenat -

Beschluss vom 16. 12. 1975

in der Strafsache gegen
A. B a a d e r u.a.
wegen Mordes u.a.

Die Anträge der Angeklagten Baader und Ensslin, die gegen sie bestehenden Haftbefehle ausser Vollzug zu setzen, werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen für den Vollzug der Untersuchungshaft liegen weiterhin vor. Die Gefahr, dass sich die Angeklagten, wären sie auf freiem Fuss, dem Verfahren entziehen würden, ist so gross, dass eine Haftverschonung nicht in Betracht kommt. Der Haftzweck (Sicherung des anhängigen Strafverfahrens gegen Flucht und Verdunklung sowie Verhütung zukünftiger Verbrechen) kann mit mildereren Mitteln nicht erreicht werden.

Die Angeklagten bringen auch nicht vor, sie wollten sich in Zukunft, wenn sie in Freiheit kämen, zur Verfügung des Gerichts halten. Sie stützen ihre Anträge allein auf die Behauptung, die Untersuchungshaft bedeute in der Form, wie sie an ihnen vollzogen werde, eine ernsthafte Gefährdung ihrer Gesundheit.

Jedoch kann ein Beschuldigter, bei dem alle sonstigen Voraussetzungen des Vollzugs, wie oben dargelegt, gegeben sind, allenfalls dann in Freiheit kommen, wenn seine Haftfähigkeit in Zweifel steht. Davon kann hier keine Rede sein. Keiner der vom Gericht zugezogenen medizinischen Sachverständigen hat die Haftfähigkeit der Angeklagten in Frage gestellt. Vor der Festsetzung der jetzigen Haftbedingungen ist eine Reihe von Sachverständigen, darunter auch Prof. Rasch, angehört worden. Neue Gesichtspunkte, die ein weiteres ärztliches Gutachten erfordern,

sind nicht hervorgetreten.

Im übrigen ist zu dem Vorbringen der Angeklagten zu bemerken: Die Gefährlichkeit der Angeklagten, die schon wiederholt, u.a. im Beschluss des BGH vom 22. 10. 1975, näher dargelegt worden ist, erfordert eine entsprechende Ausgestaltung der Haftbedingungen. Sie lässt es nicht zu, die Angeklagten, wie dies bei Häftlingen minderer Gefährlichkeit der Fall ist, in den sonstigen Betrieb der Vollzugsanstalt einzubeziehen. Diesen Einschränkungen ist jedoch dadurch Rechnung getragen, dass den Angeklagten andererseits Vergünstigungen und Erleichterungen gewährt sind, die anderen Häftlingen nicht offenstehen.

Die Angeklagten Baader und Ensslin haben, um über hinreichende soziale Kontakte zu verfügen, die Möglichkeit, täglich 8 Stunden gemeinsam mit den Angeklagten Raspe beziehungsweise Meinhof zu verbringen und - einschließlich des Hofgangs- täglich 2 1/2 Stunden, an Samstagen und Sonntagen 1 1/2 Stunden, zu viert zusammenzusein. Diese Möglichkeit wurde eingeräumt, obwohl die Angeklagten der Mittäterschaft dringend verdächtig sind und Mitäter sonst streng getrennt gehalten werden; obwohl ferner der Haftvollzug unter dem strengen Grundsatz der Trennung von Männern und Frauen steht.

Schliesslich ist den Angeklagten eingeräumt, auf Wunsch am Hofgang einer beschränkten Zahl von Mitgefangenen teilzunehmen; das entspräche etwa der von Rechtsanwalt Dr. Heldmann in seinem Antrag für erforderlich gehaltenen Gruppe von 10 bis 14 Personen.

Indes haben es die Angeklagten bisher abgelehnt, solche erweiterten sozialen Kontaktmöglichkeiten wahrzunehmen. Der Senat kann sie nicht zwingen, das zu tun. Er kann sie auch nicht zwingen, sich ärztlich behandeln zu lassen. Was er tun kann - nämlich Ärzte, die von den Angeklagten benannt wurden, zur Beratung zuzulassen - hat er entgegen der Behauptung der Antragsteller getan.

Die medizinischen Sachverständigen stimmen darin überein, es bedürfe, um den gesundheitlichen Zustand der Angeklagten zu

bessern, weitgehend deren Mitwirkung und Zustimmung. Darauf hat der Senat keinen Einfluss. Er kann den Angeklagten ärztliche und sonstige bessernde Behandlung nicht aufnötigen, er kann die Angeklagten nicht einmal hindern, bewusst gesundheitsschädigende Schritte zu unternehmen. Der Senat kann nur hoffen, dass die Angeklagten und ihre Verteidiger aus der selbstschädigenden, ja selbstzerstörerischen Wirkung von vergangenen Hungerstreiks die richtigen Folgerungen gezogen haben und davon absehen, aus der "Krankheit ein Waffe machen" zu wollen.

Eine Kopie dieses Beschl.
an die Angekl. ab / 16.12.75 ja